



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Das älteste Lassungsbuch von 1434-1558 als Quelle für die Topographie Bremens**

**Lonke, Alwin**

**Bremen, 1931**

b) Die Handschrift

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72076](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72076)

## b) Die Handschrift.

Zwischen Fol. 65 und 67 enthält das Schedebok<sup>1)</sup> 12 Blätter — nicht (wie es irrtümlich zählt) 11, da Blatt 4 vier Seiten umfaßt — mit Lassungen aus den Jahren 1434 bis 1438 unter der Überschrift: *Anno dom. 1434 do worden desse nag[escreven] hus gekofft und vorkofft bynnen unser stad unde upgelaten vor gerichte nach unser stad rechte.* Diese 12 Blätter sind nicht — wie Rehme S. 18—19 nach Bippen angibt — später dem Buche eingehftet, sondern bilden mit Fol. 24 bis 35 eine einzige Lage; freilich tragen sie je 2 (nach Abschluß der Niederschrift durchbohrte) Löcher, 3½ cm vom äußeren Rande und 3 cm übereinander, wofür ich keine Erklärung anzugeben weiß.

Zu der Beschreibung des Lassungsbuches (P. 2. n. 3. d. 2. a) bei Rehme (S. 11—12 ist nachzutragen: Zwischen Fol. 376 und 380 braucht keine Lücke angenommen zu werden, da 376b Eintragungen vom November und Dezember 1526 enthält und 380a mit Januar 1527 beginnt; der Irrtum wird sich aus dem Verlesen der 376 in 379 unschwer erklären lassen. Außer den von Rehme (12<sup>2)</sup> verzeichneten 10 leergebliebenen Seiten sind bei der späteren, mit Rotstift erfolgten Durchzählung 30 irrtümlich überschlagen und 4 doppelt numeriert worden, so daß Schede- und Lassungsbuch zusammen, durchlaufend gezählt, 577 beschriebene Blätter (statt 595) mit 4146 Eintragungen enthalten. Die bedauerlichen Lücken der Lassungen von April 1542 bis 1545 und vom Juli 1548 bis Februar 1553 (die zusammen doch wohl drei fehlenden Lagen entsprechen dürften) erklären sich meiner Meinung nach nicht „infolge Schadhafteigkeit des Einbandes“, sondern aus irgendwelchen Kanzleikonflikten infolge Geltendmachung des Kaiserlichen Niedergerichtes seitens des Rates, denn zwischen 1542 und 1555 scheint der Kampf zwischen Stadt und Vogt am heftigsten getobt zu haben<sup>2)</sup>).

<sup>1)</sup> Da das älteste Stadtrecht von 1200 — *quedam statuta, que vulgariter vocantur wilcore* — auf Verlangen Erzbischof Gerhards II. 1246 vernichtet werden mußte, gehen dem Schedebok von 1434 nur 3 ältere bremische Codices voraus: 1. Das Bürgerbuch von 1289; 2. Das alte Stadtbuch von 1303 und 3. Das Ratsdenkelbuch von 1395.

<sup>2)</sup> In Bremens Geschichte hat die Handschrift des Lassungsbuches während einer Episode des Aufstandes der 104 Männer im Jahre 1532 eine gewisse Rolle gespielt, wozu Bippen „Geschichte der Stadt Bremen“, II. Band 72 nachzulesen ist.

Von den 4146 Eintragungen kommen für topographische Belänge im weitesten Sinne 4109 in Betracht; die in Abzug zu bringenden 37 verteilen sich auf drei Gruppen: 1. Unvollständige Eintragungen 2 (2367 und 3366); 2. Nichtlassungen ohne Ortsangabe 3 (1454, 1731 und 3203); 3. Lassungen ohne Ortsangabe 32 (64, 287, 292, 481, 506, 693, 715, 800, 984, 1052, 1178, 1327, 1517, 1547, 1572, 1599, 1670, 1779, 1961, 2259, 2425, 3107, 3709, 3729, 3762, 3800, 3806, 3811, 3820, 3856, 4024 und 4048) — eine Zahl, die sich nach Ermittlung von Veräußerer, Erwerber und Nachbarn vermutlich noch wird herabmindern lassen.

Die Lage der Liegenschaften versuchen die Schreiber durch zwei Hilfen<sup>1)</sup> zu bestimmen: 1. durch den Namen des einen Nachbarn an der einen Seite, 2. durch Angabe der Himmelsrichtung, in der dessen Besitz zu dem gelassenen liegt; während dieses (mit ganz verschwindenden Ausnahmen)<sup>2)</sup> stets durch *int norden, westen* usw. geschieht, sind in 12 Fällen<sup>3)</sup> — vielleicht nach Hamburger Vorbild — ohne Angabe der Himmelsrichtung beide Nachbarn genannt, zwischen denen das Erbe liegt, und in zwei weiteren<sup>4)</sup> sogar beides, die Himmelsrichtung und die Nachbarn.

Der oben erwähnten Beschreibung unseres Lassungsbuches durch Rehme sei noch ergänzend hinzugefügt: Die Jahreszahl ist zuerst auf Blatt 469a, 3 (Nr. 3391) mit deutschen Ziffern geschrieben, und zwar das Jahr 1536; seit Dienstag, dem 23. September 1539, werden die Heiligen und kirchlichen Feiertage allmählich zugunsten des prosaischen, aber praktischen Monatsdatums verdrängt, das jedoch erst nach 20 Jahren sich endgültig durchgesetzt zu haben scheint; eine Vollmacht beschwören die Ratsherren zuerst am 5. Dezember 1555 (563a, 1; Nr. 3959) mit der Formel *tho gade unde synem hilligen Ewangelio*.

<sup>1)</sup> Rehme vermutet a. a. O. 75: „Die derartige auffallend genaue Bezeichnung der Lage der Grundstücke scheint im bremischen Rechtsleben schon geraume Zeit vor Einrichtung des Grundbuches üblich gewesen zu sein.“

<sup>2)</sup> Im Jahre 1486 (1621—5) ist 5mal — offenbar von einem neuen, vielleicht ortsfremden Schreiber — der Ausdruck *hefft in norden* usw. gewählt; im Jahre 1522 (2711) steht 1mal *zur Norden*.

<sup>3)</sup> 1436 *Bodekerstrate* (50), 1444 *Ansharies dore* (343), 1444 *Domesrove* (346) 1444 *Overenstraten* (360), 1449 *Dovendore* (557), 1460 *Sogestrade* (956), 1461 *Hoffilterstrate* (989), 1466 *Snor* (1082), 1522 *St. Steffensdor* (2725), 1526 *Vulenstrate* (2878), 1529 *Marcked* (3009), 1540 *Geren* (3612).

<sup>4)</sup> 1527 *Rosenstrate* (2906), 1539 *Tymmerstrate* (3570).